

WWA München - Heßstraße 128 - 80797 München

Markt Nandlstadt

Rathausplatz 1 85405 Nandlstadt

Ihre Nachricht 5.4-4454-FS-20392/2024

Unser Zeichen 5.4

089/21233-2754 Rebecca Karl

München 20.06.2024

28.05.2024

poststelle@wwa-m.bayem.de

Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben; Zustimmung nach Nr. 1.3 VVK zum vorzeitigen Baubeginn

Vorhaben: Integrales Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept

des Markt Nandlstadt

Landkreis: Freising

Vorhabenskennzeichen: G3c1781440001 Verfahrensschritt: VM00001

Anlagen:

1 baufachliche Stellungnahme

Das Wasserwirtschaftsamt München erlässt folgenden

Bescheid

- 1. Für das Vorhaben Integrales Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept des Markt Nandlstadt wird dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt.
- 2. Folgende Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Bescheides:
 - a. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) Anlage 3 zu Art. 44 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) vom 5. Juli 1973 (FMBI. S. 259), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 22. November 2022 (BayMBI. Nr. 766) geändert worden ist,
 - b. die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (NBest-Was 2021); Anlage 1 zu den RZWas 2021 vom 9. Dezember 2020 (BayMBI S.782), geändert mit Bekanntmachung vom 13. Dezember 2021 (BayMBI 2022 Nr. 16)
 - c. die Auflagen in der baufachlichen Stellungnahme vom 20.06.2024
- 3. Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.



Gründe:

I.

Der Antrag auf vorzeitigem Maßnahmenbeginn nach Nr. 4.2 RZWas 2021 wurde von dem Markt Nandlstadt (Vorhabensträger), vertreten durch Herrn 2. Bürgermeister Rainer Klier, am 28.05.2024 beim Wasserwirtschaftsamt München gestellt. Die Maßnahme umfasst die Erstellung eines integralen Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzeptes für die Gewässer III. Ordnung im Markt Nandlstadt.

II.

- 1. Das Wasserwirtschaftsamt München ist für den Erlass dieses Bescheids sachlich und örtlich zuständig (Nr. 6 RZWas 2021 und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).
- 2. Grundlage für diesen Bescheid sind Art. 23 und 44 BayHO i. V. m. den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben RZWas 2021 vom 9. Dezember 2020 (BayMBI S.782).
- 3. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ergeht auf Grundlage der Nr. 4.2 RZWas 2021 bzw. der Nr. 1.3 der Anlage 3 zu Art. 44 BayHO (VVK).
- 4. Die ANBest-K, die NBest-Was 2021 und die Auflagen in der baufachlichen Stellungnahme wurden als Bestandteil des Bescheides aufgenommen, um die Voraussetzungen für eine evtl. spätere staatliche Förderung zu schaffen.
- 5. Das Verfahren ist kostenfrei (Art. 3 Abs. 1 Nr. 6 Kostengesetz).

Hinweise:

- Der Vorhabensträger trägt das volle Finanzierungsrisiko des vorzeitigen
 Maßnahmenbeginns und die Kosten der Vorfinanzierung etwaiger Zuwendungen.
- Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn stellt keine Zusicherung im Sinne des Art. 38 BayVwVfG auf Erlass eines Zuwendungsbescheids dar. Sie gibt keinen Rechtsanspruch auf eine spätere staatliche Förderung.
- Eine etwaige Förderung würde sich nach den dann geltenden Zuwendungsrichtlinien und Bemessungsgrundsätzen richten.
- Auf die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 13. April 2004 Nr. B III 2-515-238 (AllMBI. 4/2004 S. 87) "Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der Öffentlichen Verwaltung (Korruptionsbekämpfungsrichtlinie - KorruR)" wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht München Bayerstraße 30 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Homilius Leitender Baudirektor